

canonici orientalis recognoscendo: Fontes series III, vol. 15), Rom 1990, Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici Orientalis Recognoscendo, keine ISBN, XXVII u. 755 S. – Zweck der Serie ist es, „documenta que indolem iuridicam prae se ferunt et personas ac institutiones ritus orientalis directe respiciunt“ zu edieren (S. X), wobei jedenfalls in diesem Bd. das Kriterium der „indoles iuridica“ großzügig ausgelegt wird. Geboten werden 1429 Texte, teils im Volltext, größtenteils (ca. 2/3) aber in Kurzform, wenn die Dokumente bereits veröffentlicht, formelhaft oder weniger wichtig sind (S. XV). Freilich hätte der Hg. weit weniger Dokumente in extenso abdrucken können bei besserer Kenntnis der päpstlichen Formularien und der einschlägigen Quellenpublikationen (wie v. a. Monumenta Italiae Hungarica II; Reichstagsakten; Concilium Basiliense; Repertorium Germanicum I, hg. von Arnold, das zwar in der Einleitung S. XIV genannt, zum Schaden der Edition aber nicht wirklich beachtet wird). – Von der vatikanischen Registerüberlieferung wird, entgegen dem, was man nach dem Titel erwartet, nur diejenige berücksichtigt, die im Vatikanischen Archiv selbst liegt (also nicht die membra disiecta im römischen Staatsarchiv, in Dublin, in Florenz etc., die bereits Arnold größtenteils berücksichtigt hatte) und auch von dieser nur ein Teil: nicht herangezogen wurden vor allem die Kammerakten und Konsistorialprotokolle, die aber für Prälatenernennungen, von denen der Bd. viele enthält, ganz unentbehrlich sind; hier erfährt man Näheres über die Titularbischöfe (Amtsantritt, Aufgaben, Einsatz als Weihbischof) und der Kommendatare vieler süditalienischen Abteien und Priorate (den grundlegenden Aufsatz von Diener in QFIAB 68, 1988, 271–283 kennt F. nicht); nur so läßt sich zudem die besonders desolate Überlieferung der Lateranregister ausgleichen. Die „alia regesta“ aus dem Titel sind nicht etwa Empfängertradition aus anderen Archiven, sondern Dokumente, die gängigsten Urkundenbüchern entnommen sind und deren veraltete Fundstellenangaben arglos reproduziert werden (etwa Nr. 643). Bei den benutzten vatikanischen Registern werden die Eigenart der Registerserien und ihr Verhältnis zueinander ebensowenig beachtet wie der kuriale Geschäftsgang von der Einreichung der (ersten) Supplik bis zur Registrierung (zu beiden Bereichen kein Titel in der Literaturliste). – Die Lesung der Texte scheint in der Regel korrekt (was bei spätm. Registern keineswegs selbstverständlich ist), mißverständlich bis fehlerhaft sind hingegen sehr viele Zusammenfassungen vor den Volltexten sowie die Texte in Kurzform (Regesten mag man sie nicht nennen, weil sie nicht nach den klassischen Regestenregeln formuliert sind). So sind keineswegs alle regestierten und mit „fiat“ oder „concessum“ beschiedenen Suppliken auch tatsächlich im beantragten Umfang genehmigt worden. Ihre Datierungen sind oft genug Vordatierungen (bis zu 6 Jahren). Zusammenhängende Teile eines Vorgangs (die verschiedene Daten tragen können) in verschiedenen Registerserien sind in der Edition nicht in ihrem Zusammenhang erkennbar (und erkannt). Durchgängig erkennt F. die Rechtsnatur der meisten Stücke als päpstliche Verfügungen, die so in die Wirklichkeit umgesetzt werden mußten. Dieses Mißverständnis wirkt sich auf die Auswahl der Stücke, die Formulierung der „Regesten“ und das Sachregister aus. Dieses ist ansonsten brauchbar, während der Namenindex nicht nur unvollständig ist, sondern vor allem für die Ortsnamen zwar die Möglichkeit des Findens, aber kaum die des schnellen Suchens bietet: kirchliche Anstalten sind nicht unter dem Namen des Ortes eingeordnet, sondern als „ecclesia“ oder